Erster Abschnitt.

Ersat für ein Klerikalseminar und eine theologische Lehranstalt (1599—1632).1)

1. Borichlag des Bifchofes Erneft gur Bildung von theologischen Stipendien.

Um 31. März 1598 übergab ber Dompropst Alexander Fugger= Rirchberg dem versammelten Domkapitel ein Schreiben des Bischofes Ernest (feit 1583 auch Rurfürst von Röln). Dasfelbe wurde abgelesen und baraus vernommen "wie Ihre Churfürstl. Durchl. zu Gemüth führen, daß sowohl vermöge des Concilii tridentini als auch statutorum synodalium bei allen Bochstiften Seminaria aufgerichtet werden sollen; da es aber ben dem Stift Srenfing allerhand bewußten Ursachen halber unmöglich und nicht senn könne, so wären Ihre Churfürstl. Durchl. auf andere Mittel zu denken verursacht, und wären der gnädigsten Mennung, daß sowohl ben dem Domstift, als den benden Nebenstiften St. Undre und St. Veit alhie die nächste Pfründe, in welchem Monate dieselbe auch erlediget werde, extinguirt und zu diesem Ende gebraucht und angewendet werde, daß nämlich etliche Studiosi (so zu mehrerer Sicherheit allbereits Subdiaconi und des Allters, daß sie in kurzer Zeit Priester werden möchten) auf einer Universität davon unterhalten und zum wenigsten zwen Jahre Catechismum romanum ad Parochos und casus conscientiae hören sollen, damit auf zutragende Sälle taugliche

¹⁾ Rad Deutinger V, 245-247; 286-315.

Personen von denselben herzunehmen senn und zu des Stiftes Nuken gebraucht werden möchten. Doch sollte eine Pfründe höher nicht, als im Domstift auf 150 fl., bei St. Undre auf 125 fl., und bei St. Veit auf 100 fl. in Münze taxirt senn. Ihre Churfürstl. Durchl., die ben dieser Sache auch an Ihrem Zuthun nichts ermangeln lassen werden, begeren daher, ein ehrwürdiges Domkapitel wolle sich hierüber unverzüglich resolviren.")

Das Domkapitel stimmte unterm 14. April 1598 diesem Vorschlage bei, machte aber seine Zustimmung von der Bedingung abshängig, daß der Bischof als der principaliter Betheiligte auch seinerseits zum Seminar etwas beitragen und für die beantragte Maßregel die spezielle päpstliche Genehmigung nachsuchen solle. Auch die beiden Kollegiatstiste St. Andrä und St. Beit erhoben gegen die beantragte Exstinktion einer Präbende keinen Anstand, was um so begreislicher ist, als sie diesem Vorschlage gemäß nicht, wie Pius V. 1567 verlangt hatte, den vollen Betrag der Kanonikalerente, sondern nur den keineren Theil derselben ad Seminarium abzugeden brauchten, den größeren aber unter die übrigen Kapitularen vertheilen oder sonstwie verwenden konnten. Von einem Beitrage des Bischoses selbst ift nichts bekannt.

Bei St. Beit wurde bereits 1599, bei St. Andrä und am Domftifte aber erst 1605 je eine Präbende vacant und zu Gunsten der Seminaristen (Stipendiaten) nicht wieder besetzt. Tropdem entrichtete das Domfapitel, so lange Bischof Ernest lebte, seinen Beitrag nicht.

2. Stipendien auf Grund des Normativs vom Jahre 1599.

Obwohl einstweilen nur der ärmliche Jahresbeitrag des Stiftes St. Beit zur Verfügung stand, kam das Seminar im Sinne des fürstbischöflichen Schreibens an das Domkapitel wirklich zu Stande im Jahre 1599. Gleichzeitig war ein Normativ (amussis stipendiatorum) ausgearbeitet worden, nach welchem die sog. Seminaristen

¹⁾ Auszug aus bem Sigungsprotofolle bes Domfapitels vom 31. Marz 1598. Deutinger's Beiträge V, 286.

nicht in ein Konvift aufgenommen und dort unterrichtet, sondern nur mit Stipendien versehen und nach München oder anderswohin (Ingolftadt, Dillingen u. f. w.) zu den Studien geschickt wurden.

Stipendien erhielten nur solche Kandidaten, welche bereits das Subdiakonat empfangen hatten oder innerhalb Jahresfrift empfangen konnten. Die Höhe des einzelnen Stipendiums betrug jährlich 36 fl., und der Genuß desselben danerte zwei Jahre. Iene Stipendiaten, welche während dieser Zeit die Diöcese, oder schuldsbarer Weise die Studienlaufbahn verließen, oder nach Empfang der Priesterweihe nicht wenigstens 4 Jahre lang im Dienste der Freisinger Diöcese verblieben, nußten die empfangene Unterstützung restituiren und für die Restitution rechtzeitig die nöthige Bürgschaft leisten.

Am Orte ihrer Studien standen diese sog. Seminaristen ganz unter der Leitung und Disciplin der Fesuiten. Sie mußten zwei Jahre lang täglich casus conscientiae und catechismum rom. ad parochos hören oder diesenigen Vorträge frequentiren, zu deren Besuch sie von den Lätern der Gesellschaft Issu angehalten wurden. Wer ohne Entschuldigung eine Lestion versäumte, mußte 3 Krenzer Strase bezahlen. Der Ertrag solcher Strasen sollte im nächsten Duartale unter die Kollegen vertheilt werden.

Wegen unzureichender Geldmittel konnten nur wenige Seminaristen unterstützt werden. Von 1599—1616 beträgt die Zahl derselben nur 22. Sie sind mit Namen aufgeführt in Deutinger's Beisträgen V, 292—294.

3. Stipendien auf Grund des Normativs vom Jahre 1616.

Da Bischof Ernest von den im Jahre 1598 getroffenen Bestimmungen willkürlich abgewichen war, so fand es das Domkapitel für nothwendig, seinem Nachfolger, dem Bischofe Stephan, unter den zu beschwörenden Wahlkapitulationspunkten auch den vorzulegen: "Jum Undern soll das Seminarium der ersten Institution gemäß reformirt, und die dagegen eingerissene misbrauch abgestellt, zu dessen Intent besagte Fundation aufgesuecht und derselben in allem nachgangen werden."

Stephan v. Seiboldsdorf (1612—1618) sieß baher 1616 das Normativ vom Jahre 1599 revidiren und erwirkte auf Grund

der abgeänderten Statuten beim apostolischen Stuhle die nachträgliche Bestätigung (1617) des im Jahre 1598 wegen der Supprimirung dreier Kanonikate gesaßten Beschlusses. Jest ergab sich auch eine Erhöhung der Rente für den Seminarszweck, indem nicht nur das Domkapitel im Jahre 1617 endlich anfing, seine schon 1598 gemachte Jusage zu erfüllen, sondern auch jener Domkapitular, welchem der Bischof das Benefizium in Weng (bei Unterbruck) verlieh, verpssichtet wurde, jährlich 160 fl. zum Seminar beizutragen.

Für jedes Studienjahr hatte man nunmehr über eine Summe von 535 fl. zu verfügen. Und da nach dem revidirten Normativ jährlich 10 Alumnen unterhalten werden follten, so erhielten drei je 60 fl., sechs je 50 fl. und einer 55 fl. als Stipendium.

Wer unter die Zahl der bischöflichen Alumnen aufgenommen werden wollte, mußte durch eigenhändige Unterschrift versprechen, daß er sich genau an die Vorschriften des betreffenden Normativs halten, und eventuell auch die empfangene Unterstüßung restituiren wolle. Als Stipendiaten wurden jeht auch schon solche tangliche Jünglinge aufgenommen, welche wenigstens das 18. Lebensjahr vollendet und die Humaniora dis zur höheren Syntax absolvirt hatten. Sie mußten josort die Tonsur tragen und nach Gutbefinden des Vischoses successive die heiligen Weihen empfangen.

Bezüglich der Studien bestimmte das Normativ . . . vel Monachii vel Ingolstadii, vel eo loci, quo destinabuntur, tot annos bonarum artium literis, maxime casibus conscientiae, ac theologiae morali, aut iis studiis et lectionibus, ad quas a Patribus societatis Jesu deputabuntur, insument et incumbent, donec ad Presbyterii gradum condigne promoveri possunt. 1)

4. Untergang der Stipendien im Jahre 1632.

Die von den Bischöfen Ernest und Stephan getroffene Unsordnung, welche als Ersatz für ein in Freising zu errichtendes

¹⁾ Ueber die ratio studiorum an den von Jesuiten geleiteten höheren Lehranstalten vgl. Dr. M. Hausmann, das päpstliche Alumnat in Dillingen, S. 77, 82 sigd. Die für die minder Begabten bestimmte Schule de casidus conscientiae wurde in 2 Jahren absolvirt und umsaßte die dem praktischen Seelsorger nothwendigsten Kenntn sie.

Seminar zu dienen hatte, dauerte nur bis zum Jahre 1632. Der erste Einfall der Schweden in Bayern brachte selbst die bisherigen kleinen Zahlungen für den Seminarszweck wieder in's Stocken. Da das Domstift und die Kollegialstifte in Treising durch die dem Feinde zu bringenden Opfer gänzlich erschöpft, ihre Güter zu Grunde gerichtet und ihre Unterthanen völlig veranmt waren, so konnten die dem Seminar dienenden Gelder auch nicht mehr flüssig gemacht werden. Das Seminar ging daher unter dem Bischose Beit Adam (1618—1651) gänzlich ein und wurde in dieser Form nicht wieder hergestellt.

Zweiter Abschnitt.

Errichtung eines Klerikalseminars unter gleichzeitiger Erhebung der höheren Studien im Konvente der Franziskaner zur bischöftichen Lehranstalt.

A. Das unter Vischof Joseph Clemens errichtete Klerikalseminar (1691—1696).

1. Bildung eines Seminarfondes.

Bergebens bemühte sich Albert Sigmund (1652–1685), ber Nachfolger Beit Abam's im Bisthum Freising, das durch Unsgunft der Zeiten untergegangene Seminar wieder aufzurichten. Einerseits wurde ihm vom Kurfürsten Ferdinand Maria zur Belegung der vermöglicheren Kirchenstiftungen der Diöcese mit einer jährlichen Seminarsteuer der nachgesuchte landesherrliche Konsens verweigert, ohne eine solche Konkurrenz schien es aber unmöglich zu sein, ein Seminar neu zu dotiren; andererseits zeigte sich auch auf wiederholte Anregung hin das Domkapitel nicht geneigt, in dieser Sache etwas zu thun und dem übrigen Klerus mit dem Beispiele der Opferwilligkeit voranzugehen, sondern sprach im Gegens